esso, tende unicamente a far sì che le competenti autorità dispongano del tempo necessario per il ritiro delle targhe e della licenza di circolazione presso il detentore dell'autoveicolo (STREBEL, Kommentar zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, note 1 e 21 all'art. 51 LCAV).

L'applicabilità dell'art. 51 LCAV presuppone adunque che l'autoveicolo sia in circolazione; se l'autoveicolo è stato ritirato dalla circolazione (il che non implica ch'esso più non esista e nessuno possa più utilizzarlo, ma soltanto che le targhe e la licenza siano state restituite alla competente autorità), un'assicurazione contro la responsabilità civile a norma della LCAV non è più necessaria. Secondo l'art. 48 LCAV, il detentore d'un autoveicolo è tenuto a conchiudere un'assicurazione di responsabilità civile per i danni causati con l'uso del veicolo. Si tratta d'un uso ch'egli stesso fa, o permette ad altri di fare o ha omesso d'impedire per negligenza : altri rischi non debbono essere coperti dall'assicurazione obbligatoria.

In concreto l'Adler era stata ritirata dalla circolazione il 22 gennaio 1935, avendo Sonanini retrocesso quel giorno la licenza di circolazione e le targhe al Controllo degli Autoveicoli del Cantone dei Grigioni. L'assicurazione è stata sospesa nove giorni dopo, ossia il 31 gennaio 1935. Un terzo abusando della sua qualità di depositario e valendosi di targhe che non era lecito usare, ha rimesso arbitrariamente in circolazione l'Adler nella notte del 17 febbraio 1935. Per i danni causati da un siffatto uso dell'autoveicolo potrebbe entrare in linea di conto l'art. 55 LCAV.

Se la soluzione a cui è giunta la Camera civile del Tribunale d'appello non è in contrasto col tenore letterale dell'art. 51 LCAV, appare tuttavia in aperta contraddizione con la volontà del legislatore e quindi arbitraria, quando si consideri l'art. 51 LCAV non soltanto per se solo, ma anche con le altre norme della LCAV e segnatamente con l'art. 48.

Il Tribunale federale pronuncia:

Il ricorso è accolto e la sentenza undici aprile 1946 della Camera civile del Tribunale d'appello del Cantone Ticino è annullata a' sensi dei considerandi.

II. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

47. Urteil vom 28. November 1946 i. S. Theus gegen Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Beschränkung der Freizügigkeit wegen Wohnungsnot, Art. 19 ff. des BRB vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 (BMW).

Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts bei staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verweigerung der Niederlassung auf Grund der Art. 19 ff. BMW (Erw. 1).

Familiäre Verhältnisse, die den Zuzug in eine Gemeinde als hinreichend begründet erscheinen lassen; Art. 19 Abs. 1, 20 quater Abs. 1 BMW (Erw. 2).

Voraussetzungen, unter denen der Niederlassungsbewilligung Bedingungen und Auflagen beigefügt werden dürfen (Erw. 3).

Restriction de la liberté d'établissement à cause de la pénurie de logements, art. 19 ss. de l'ACF du 15 octobre 1941/8 février 1946.

Pouvoir de contrôle du Tribunal fédéral en cas de recours de droit public alléguant que l'établissement a été refusé en vertu des art. 19 ss. ACF (consid. 1).

Raisons de famille qui font paraître justifiée la présence dans une commune ; art. 19 al. 1, 20 quater al. 1 ACF (consid. 2).

Quand l'établissement peut-il être grevé de conditions ou de charges (consid. 3) ?

Restrizione della libertà di domicilio a motivo della penuria degli alloggi, art. 19 e seg. del DCF 15 ottobre 1941/8 febbraio 1946.

Sindacato del Tribunale federale in caso d'un ricorso di diritto pubblico per rifiuto del permesso di domicilio in virtù degli art. 19 e seg. DCF (consid. 1).

Ragioni di famiglia che fanno apparire come giustificata la presenza in un comune; art. 19 cp. 1, 20 quater cp. 1 DCF (consid 2)

Quando il permesso di domicilio può essere subordinato a condizioni o ad oneri (consid. 3) ?

A. — Die 1873 geborene Beschwerdeführerin Witwe Martha Theus, Bürgerin von Ems (Graubünden), kam im Januar 1946 aus dem Ausland zu ihrem einzigen Sohn Werner Berger nach Basel und stellte dort das Gesuch um Bewilligung der Niederlassung. Berger ist Eigentümer eines Miethauses mit mehreren Dreizimmerwohnungen und bewohnt mit seiner Familie, bestehend aus der Ehefrau und zwei Knaben im Alter von 12 und 14 Jahren, den ersten Stock; die übrigen Wohnungen sind vermietet. Er beabsichtigte, dem Mieter der Wohnung im zweiten Stock zu kündigen, ein Zimmer seiner Mutter zu überlassen und die übrigen Räume wieder zu vermieten, doch erklärte die staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten die auf 1. Juli und 1. Oktober 1946 ausgesprochenen Kündigungen jeweils auf Begehren des Mieters als unzulässig.

Am 31. Mai 1946 teilte der amtliche Wohnungsnachweis des Kantons Basel-Stadt der Beschwerdeführerin mit, dass ihr die Niederlassung in Basel angesichts der hier herrschenden Wohnungsnot nur unter der Bedingung bewilligt werde, dass sie keine selbständige Wohnung beanspruche, sondern mit ihrem Sohn in Hausgemeinschaft wohne. Einen Rekurs hiegegen wies der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 18. Juli 1946 ab mit der Begründung: Obwohl die Beschwerdeführerin nicht berufstätig sei und somit nicht zur Fristung ihres Lebensunterhaltes in Basel wohnen müsse (Art. 20 Abs. 1 BMW), sei ihr die Niederlassung daselbst bewilligt worden, wenn auch nur unter dem Vorbehalt, dass sie in Hausgemeinschaft mit ihrem Sohne lebe. Im Rekurs vertrete sie den Standpunkt, dass ihr im Hause des Sohnes mindestens ein Raum zugestanden werden müsse. Diesem Begehren könne nicht entsprochen werden. Das an sich weitgehende Entgegenkommen der Vorinstanz könne niemals soweit führen, dass einer Einzelperson wegen einer ganzen Familie die Wohnung gekündigt werde.

B. — Gegen diesen Entscheid hat Witwe Martha Theus rechtzeitig die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen. Sie

beruft sich auf die Niederlassungsfreiheit und führt aus : Sie sei, seitdem sie aus dem Ausland zurückgekehrt sei, aus finanziellen Gründen gezwungen, bei ihrem Sohn in Basel zu leben. Sie sei in dessen Haushalt tätig und ersetze ihm «gewissermassen» eine fremde Hilfskraft. Sie benötige aber ein eigenes Zimmer. Würde ihr ein solches nicht bewilligt, so müsste sie in dem für die ganze Familie bestimmten Wohnzimmer schlafen. Diese Lösung sei jedoch schon aus hygienischen Gründen auf die Dauer nicht tragbar, denn sie sei oft bettlägerig und lege sich meist früh schlafen. Nach Art. 5 lit. b und Art. 20 BMW könne eine Mutter im Hause ihres Sohnes Anspruch auf mindestens einen Raum erheben. Durch den angefochtenen Entscheid werde sie gezwungen, anstatt ihre alten Tage im Kreise ihrer Kinder und Grosskinder zu verbringen, nun abwechslungsweise bei ihren Verwandten zu wohnen.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt Abweisung der Beschwerde. Die basel-städtischen Behörden hätten bei der Erteilung der Niederlassung an die Beschwerdeführerin von der ihnen in Art. 20 quater BMW eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und der Beschwerdeführerin vorgeschrieben, in Hausgemeinschaft mit ihrem Sohne zu leben, damit kein zusätzlicher Wohnraum beansprucht werde. Ohne diesen Vorbehalt wäre eine Niederlassungsbewilligung gar nicht in Frage gekommen, da die Beschwerdeführerin die Voraussetzung des Art. 20 BMW nicht erfülle. In einem Verfahren vor der staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten habe sich herausgestellt, dass ihr Sohn über die Mustermesse ein Zimmer seiner Wohnung vermietet habe. Unter diesen Umständen sei es ihm bestimmt auch möglich, seine Mutter weiterhin bei sich in Hausgemeinschaft zu behalten. Es könne nicht zugelassen werden, dass wegen einer einzelnen Person, deren Zuzug zur Fristung des Lebensunterhaltes gar nicht unbedingt notwendig sei, einer Familie mit zwei kleinen Kindern die Wohnung gekündigt werde.

D. — In der Replik bestreitet die Beschwerdeführerin,

dass ihr Sohn während der Mustermesse ein Zimmer vermietet habe; er habe lediglich über die Sonntage sowie am offiziellen Tag Gäste beherbergt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die Art. 19 ff. des BRB betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 (BMW) beschränken die verfassungsmässige Niederlassungsfreiheit. Das Bundesgericht hat deshalb kantonale Entscheide, die sich auf jene Bestimmungen stützen, nicht nur auf Willkür zu überprüfen, sondern darauf hin, ob die kantonale Behörde im Rahmen ihres Ermessens geblieben ist; es hat einzuschreiten, wenn die Behörde die Niederlassung aus Gründen verweigert hat, die nach Sinn und Zweck des Erlasses bei seiner Anwendung keine Rolle spielen können, oder wenn sie ihr Ermessen sonst überschritten oder missbraucht hat (BGE 68 I 131 ff. und zahlreiche seitherige nicht veröffentlichte Urteile).
- 2. Der Beschwerdeführerin ist die Niederlassung in Basel grundsätzlich bewilligt worden. Der Regierungsrat scheint aber anzunehmen, dass sie hierauf keinen Anspruch gehabt habe und die Bewilligung schon deshalb an eine Bedingung habe geknüpft werden dürfen. Das trifft jedoch nicht zu. Von den besondern Gründen, die nach Art. 20, 20 bis und 20 ter BMW einen unbedingten Anspruch auf den Zuzug in eine Gemeinde geben, kommt allerdings keiner in Frage. Was insbesondere Art. 20 betrifft, so hat die Beschwerdeführerin weder im Niederlassungsgesuch noch im kantonalen Rekursverfahren geltend gemacht, dass sie in Basel eine Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes ausübe. Ihre erst vor Bundesgericht aufgestellte Behauptung, sie sei im Haushalt ihres Sohnes tätig und ersetze gewissermassen eine Hausgehilfin, kann nicht mehr berücksichtigt werden und erscheint übrigens nach den weiteren Beschwerdevorbringen und angesichts des Alters der Beschwerdeführerin als unglaubwürdig. Die hinreichende Begründung des Zuzugs im Sinne von Art. 19 BMW

kann indessen nicht nur auf Grund jener Sonderbestim mungen gegeben sein, sondern auch in andern Verhältnissen liegen. Als solche kommen vor allem auch die familiären Verhältnisse in Betracht. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass eine kantonale Behörde das ihr nach Art. 20 quater BMW zustehende Ermessen offensichtlich überschritten habe durch die Niederlassungsverweigerung gegenüber einem Ehepaar, das zu dem soeben Witwer gewordenen 73-jährigen Vater des Ehemanns ziehen wollte, um mit ihm gemeinsam zu haushalten (nicht veröffentlichtes Urteil vom 7. November 1946 i. S. Ryser). Entsprechend muss im vorliegenden Falle der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf Niederlassung in Basel zuerkannt werden. Wenn eine 73-jährige Frau aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehrt, so ist es zweifellos natürlich und gegeben, dass ihr einziger Sohn sie bei sich aufnimmt, zumal wenn sie auf seinen wirtschaftlichen Beistand angewiesen ist; es kann ihr nicht zugemutet werden, bei entfernteren Verwandten oder bei Dritten Unterkunft zu suchen. Dass solche familiären Gründe geeignet sind, den Zuzug in eine Gemeinde zu rechtfertigen, ergibt sich auch aus Art. 21 BMW. Diese Bestimmung bezieht sich nach ihrem Wortlauf allerdings nur auf bereits in gemeinsamem Haushalt lebende Familienglieder; aus ihrem Sinn und Zweck folgt aber, dass auch der Eintritt oder die Rückkehr eines weiteren Gliedes in die Familiengemeinschaft als ein den Zuzug rechtfertigender triftiger Grund anerkannt werden muss, über den sich die kantonalen Behörden nicht hinwegsetzen können, ohne sich einer Ermessensüberschreitung schuldig zu machen.

3. — Die basel-städtischen Behörden haben die der Beschwerdeführerin erteilte Niederlassungsbewilligung davon abhängig gemacht, dass sie keine selbständige Wohnung beanspruche, sondern mit ihrem Sohne in Hausgemeinschaft wohne. Damit sollte (was allerdings dem Wortlaut der Bedingung nicht zu entnehmen, aber unbestritten ist) nicht nur der Beschwerdeführerin verboten werden, eine

eigene Wohnung zu mieten, sondern auch verhindert werden, dass ihr Sohn wegen ihres Zuzugs in seinem Hause mehr Wohnraum als bisher beanspruche. Der Regierungsrat leitet die Zulässigkeit dieser Bedingung aus Art. 20 quater Abs. 2 BMW ab. Die hier vorgesehene Beschränkung setzt jedoch, wie das Bundesgericht wiederholt erklärt hat (nicht veröffentl. Urteil vom 11. Juli 1946 i. S. Eggli und vom 7. November 1946 i. S. Ryser), die Aufstellung kantonaler « Richtlinien » voraus, und an solchen fehlt es bis heute im Kanton Basel-Stadt. Ausser auf Grund von Art. 20 quater BMW kann dem Zuziehenden die Zahl der zu benützenden Wohnräume nur vorgeschrieben werden, wenn sein Zuzug nicht hinreichend begründet ist im Sinne von Art. 19 ff. BMW, sondern ausschliesslich deshalb bewilligt werden muss, weil er den Wohnungsmarkt nicht belastet, d. h. keinen sonst Dritten offen stehenden Wohnraum beansprucht (nicht veröffentlichte Urteile vom 15. April 1946 i. S. Leuenberger und i. S. Vögeli, vom 7. November 1946 i. S. Löwe und i. S. Ryser). Im vorliegenden Falle trifft auch diese Voraussetzung nicht zu, weil die Beschwerdeführerin, wie sich aus Erwägung 2 ergibt, auf Grund von Art. 19 Abs. 1 BMW einen Anspruch auf Zuzug nach Basel hat. Die ihr zu erteilende Niederlassungsbewilligung darf daher nicht davon abhängig gemacht werden, dass für sie kein weiterer Wohnraum beansprucht werde. Dagegen kann damit die Auflage verbunden werden, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Sohn zusammen wohnen muss und nicht selbständig haushalten darf. Die Zulässigkeit dieser Auflage folgt, auch ohne besondere gesetzliche Grundlage, daraus, dass der Beschwerdeführerin die Niederlassung in Basel ausschliesslich im Hinblick auf ihre familiären Verhältnisse bewilligt werden muss, also aus der Natur des Grundes, der ihren Zuzug rechtfertigt (nicht veröffentlichtes Urteil vom 7. November 1946 i. S. Ryser). Die Beschwerdeführerin hat sich denn auch mit dieser Auflage ohne weiteres einverstanden erklärt.

4. — Der angefochtene Entscheid ist daher insoweit

aufzuheben, als damit die der Niederlassungsbewilligung an die Beschwerdeführerin beigefügte Bedingung aufrecht erhalten wird, wonach ihr Sohn, bei dem sie zu wohnen hat, in seinem Haus nicht mehr Wohnraum als bisher benützen darf. Dagegen ist hier nicht zu prüfen, wieviel Wohnraum er infolge des Zuzugs seiner Mutter beanspruchen und von welchem Mieter seines Hauses er gegebenenfalls gestützt auf Art. 5 lit. b BMW die Abtretung eines Zimmers verlangen kann. Darüber haben die nach Art. 10 BMW zuständigen Mieterschutzbehörden zu befinden, deren Entscheid vor Bundesgericht nur wegen Verletzung von Art. 4 BV angefochten werden kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

III. STAATSVERTRÄGE

TRAITÉS INTERNATIONAUX

48. Urteil vom 7. November 1946 i. S. Matt gegen Dapco A.-G. und Obergericht des Kantons Zürich.

Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927. Vollstreckbarerklärung eines dänischen Schiedsspruchs in der Schweiz; Bedeutung des Umstandes, dass nach dänischem Recht Schiedssprüche nicht als Urteile gelten und ihre Vollstreckung durch Klage auf Erfüllung des Schiedsspruchs beim ordentlichen Richter nachgesucht werden muss (Erw. 1, 2).

Einfluss schweizerischer Höchstpreisvorschriften und Einfuhrverbote auf Kaufverträge zwischen ausländischen Lieferanten und schweizerischen Importeuren (Erw. 3).

Convention de Genève pour l'exécution des sentences arbitrales étrangères, du 26 septembre 1927. Décision d'exéquatur d'une sentence arbitrale danoise en Suisse; portée du fait que le droit danois n'assimile pas les sentences arbitrales aux jugements et oblige à en demander l'exécution par une action ouverte devant le juge ordinaire (consid. 1 et 2).

Quelle est, sur des contrats de vente entre des fournisseurs étrangers et des importateurs suisses, l'influence de règles suisses